



Vg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Allgemeine

Straßen-Ordnung

Der

Stadt Gleve.

de ANNO 1728. 14. Aji.

Gleve/gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hoff. Buchrucker.





Wir Bürger-Heister/
Geffen und Rath der Stadt
Gleve / thun jedermännlichen dieser Stadt

Bürgern und Einwohnern ohne Unterscheid / hienit kundt
und zu wissen; Demnach fast von Jahr zu Jahr zu verschiedenen mahl die Sauber-
und Reinhaltung dieser Stadt Strassen und Straßen anbefohlen / und mit dem Horn
öffentlich publiciret worden / deme dennoch aber nicht der Gebühr gelebet / sondern durch-
gehends verschiedene Contraventiones verspüret werden / und gleichwohl Sr. Königl.
Majestät Uners allergnädigsten Königs und Herrn Landes Väterliche heilsahme In-
tention dahin gehet / das überall in denen Städten die Strassen und Straßen rein und saub-
er gehalten werden sollen; Das Wir deswegen der Nothwendigkeit erachtet / zu Er-
haltung guter Policey / eine gemeine beständige Strassen-Ordnung / wornach es in die-
ser Stadt unter Bürgern und Einwohnern hinführo gehalten werden soll / abzufassen/
und mit dem Druck gemein zu machen / massen dan dieselbe in ihren Punkten hernacher
speciicirt folget:

1. Sollen alle Bürger und Einwohner / ohne Unterscheid von Standt und Persoh-
nen / sie seyn G. m. oder Weltliche / gehalten seyn / wenigstens zweymahl in der Woche/
als nemlich des Mittwochs und Samstags des Morgens frühe zeitig vor ihren Erben/
es seyn Häuser / Scheunen / Gärten oder sonst / so weit sich selbige von vornen / hinten/
oder an der seihen erstrecken / bis zum Mittelweg hinein schon zu machen / den Dreck
und Koth zusammen zu schlagen / oder aus ihren Häusern in Gefässen bey einander zu tra-
gen / das selbige / durch gewisse angenommene und gedungte / auch specialiter dazü autho-
risirte und instruirte Fuhrleute / auf gemelten zweyen Tagen ohne einigen Aufenthalt
weggeführt werden könne / gehalten nachher und in der zwischen Zeit Niemanden gestat-
tet werden solle / einigen Mühl / Koth / Dreck / Mist / e und dergleichen aus denen Häusern vor
denen Thüren aufzuwerffen und aufzutragen / alles bey Straffe eines Reichsobrts / so oft
solches unterlassen wird / wofür alsoher durch den angeordneten und autorisirten Straf-
sen- Aufseher / vermittelt dieser Stadt - Bedneren executiret werden sollen.

2. Es soll ein jeder seinen Dreck und Koth vor seiner eigenen Thüre oder Erb zusammen kehren / und ausschlagen / keines weges aber vor seiner Nachbahren Thüre oder außer dem Ditrict seines Hauses oder Erbes auff einen gemeinen Ort legen / kehren oder hinwerffen / und soll ein jeder besorgen / das wenn die angeordnete Fuhrleute herankommen / welche zu dem ende mit einer Ratei das Zeichen geben sollen / sein Dreck und Koth aufgeladen und fort weggeschafft werde / bey vorgemelter straffe.

3. Vor denen Kirchen / Clöstern / Conventen , Kirchhöfen / und andern publicquen Gebäuden / sollen die Corpora die vorbeypausende Götzen / Strassen und Stege / gleich andern Particuliren / bis auff den Mittelweg / bey vorgedachter straffe / rein und sauber zu halten / und dazu bequähme Leute zu bestellen schuldig seyn.

4. Hiesige Judenschafft soll / wann etwa ihre Sabbath- oder Fest- Tage einfallen möchten / entweder des Tages vorher / oder durch dazu besetzte Christen- Leute / auff denen verordneten Tagen / vor ihren Häusern und Erben / erstere vor / hinter oder an der seite derselben / die Röhren und Strassen / gleich andern reinigen / kehren und säubern lassen / auch keinen Dreck oder Unflat auff die Gassen / Strassen und Stege hinwerffen / bey vorgemelter straffe ;

5. Die Creutz- oder Scheide- Strassen / sollen die Zween negste Nachbahren von jeder seite / bis auff den Mittelweg / zu kehren und rein zu halten schuldig seyn / bey obgedachter straffe.

6. Ein jeder soll seine Götzen und Röhren / so weit sein Erb sich erstreckt / sonderlich bey starkem Regen- Wetter / es sey vor oder hinter seinem Hause oder an der seite desselben / rein und sauber halten und besorgen / dasj wanner Dreck anzugerorren und ausgeschlagen / derselbe durch die Fuhrleute weggebracht werde / und nicht liegen bleibe / bey mehrgemelter straffe.

7. Keiner soll einigen Dreck / Urin / Koth / Asche oder Unflat / vielweniger Schrott von Steinen / Sandt oder Abfall von Zimmerung bey Tag oder Nacht auff denen Häusern oder durch die Fenmere in die Götzen gießen / kehren oder werffen / bey obgemelter straffe.

8. Desgleichen sollen auch so wenig Eschlächtere als Bürger oder Einwohner / einiges todtes Raß von Hunden Kägen oder Hühnern / oder sonstigen einigen Unflath von geschlachteten Vießen / als Eingewende / Bluth / Dreck vom Viehe auff gemeiner straffe oder vor den Thüren und in den Götzen und Röhren / es sey einzeln oder gemein / hinwerffen / oder schütten / bey straffe eines Goltgulden / und sollen nichts desto weniger alles auff ihre kösten wegzuschaffen / gehalten seyn.

9. Diejenige / welche wegen Situation ihrer Häuser und Erben sink- oder Mist- Röhren oder Gruben / auff ihrem Erb zu halten gezwungen seynd / sollen dieselbe nicht überlauffen / vielweniger bey starkem Regenwetter oder sonst / den Unflat / es sey bey Tag oder Nacht / in denen Götzen oder Röhren / lauffen oder tragen / sondern dieselbe bey Zeiten reinigen / und den Mist Koth und Dreck / außser der Stadt wegschaffen lassen / wie dan auch diejenige / so keine anugsahme Privées in denen Häusern haben / sich dieselbe fort anschaffen / oder einen bequähmen Ort dazu aptiren / und von zeit zu zeit reinigen / keines weges aber den Menschen- Koth oder Unflath auff der Gasse / oder in den Götzen bey Tag oder Nacht hinwerffen / ausschütten oder lauffen lassen sollen / und zwar bey arbiträrer , und gar nach Befinden Leibes- straffe.

10. Welcher einigen Rube · Pferde · oder Schweinen · Mist oder Koht / auß seinem Stall / Hauß oder Mißplatz auff die Straffe tragen und fahren laßet / soll selbigen zum längsten des folgenden Tages / auß seine Kosten wegfahren zu lassen gehalten seyn / bey Straff eines Goltguldens ; Würde aber derselbe den Zwerthen Tag über liegen bleiben / soll dabeneben der ganze Hauß der Stadt verfallen seyn / auch soll niemand auß einmahl so viel an Mist außtragen lassen / das der Weß und Gang dadurch behindert / und Passanten durch und über den Mist herzugehen genöthiget werden / bey Straff 15. süßer ; Und damit man von obgenelter Zeit gesichert sein möge / sollen Eignere / wan sie den Mist außtragen lassen wollen / solches dem Strassen · Aufseher vorher bekandt machen / sonst in vorgemelter Straffe verfallen seyn.

11. Diejenige / welche hölzerne Mistbacken vor ihren Häusern haben / worin der Pferde · Mist auß dem Stalle einzutragen und gesamlet wird / sollen gehalten seyn / dieselbe überall nicht nur mit guten Brettern dicht zu halten / sondern / wo es noch nicht geschehen / in Zeit von 14. Tagen / à die publicationis, bey Straff eines Goltguldens / mit starcken hölzernen Deckeln zu versehen / damit es keine deformité am gesichte geben / auch die Nachbahren und Passanten durch den Gestanck nicht incommodiret werden mögen.

12. Es soll aber nach Publication dieser Verordnung Niemanden ferner verstatet werden / einigen Mist / Koht oder Unflat auß der Straffe vor seinem Hauß / Thüre oder dabey zu machen / zu versamlen oder bey einander zuschlagen / bey Straff eines Goltguldens und preismachung des ersündlichen Hausfens.

13. Wie dan auch denen Benachbahrten der beiden Stadts · Märkten und anderer publicquen örther hiemit verboten wird / bey vorerwehnter Straffe / einigen Mist / Koht oder Unflat / vor ihren Häusern zu versamlen / oder auß den Märkten oder gemeiner Straffe / gegen die Bäume / Brunnen Fisch · und Märckt · Bäncke / hinzulegen / und aufzuschlagen ; Wegen des Stallmistes aber bleibt es bey dem 10. articul :

14. Alle hinter der Stadt · Mauren / vom Nasawischen Thor rundt herum bis zum Cabarinischen Thor wohnende Leuthe / sollen in Zeit von 14. Tagen / nach publication dieser Verordnung / alles Stroh / Heu / Mist / Dreck und Abfall / so sie in die gemeine Wege hingelegt / oder vor ihren Häusern versamlet / oder gegen die Stadts · Mauren außgeschlagen / fort wegschaffen / auch unter keinem pretext wieder dazur werffen / legen oder versamlen / bey vorgemelter Straffe / und welche nicht bezahlen können / sollen zu Wasser und Brodt hingesezt werden / nur das wegen des Stallmistes es bey dem 10. articul sein Verbleiben hat.

15. Die Thorschreibere und Stadts · Pfortnere sollen keinen Mist / Dreck und Unflat auß dem Wege und Straffe / so durch die Stadt · Pforte gehet / zwischen beiden Pforten hinlegen / sondern die Pfortner gehalten seyn / gemelten Weg sauber und rein zu halten / und allen Mist / Dreck und Unflat / so von denen passirenden Karren und Wagen / auch sonst gesamlet worden / außserhalb der Pforte an einen bequihmen Ort hintragen / legen und ausschütten / bey vorberürter Straffe.

16. Daserñ Bürgere und Einwohnerne einigen Baw oder Zimmerung an ihren Häusern / Stallungen oder sonst vornehmen / und den Schrott und Zimmerungs · Abfall / vor ihren Häusern und Thüren außtragen lassen / so soll derselbe nicht
allein

allein also hingelegt werden / daß die Passage dadurch nicht behindert werde / sondern auch nicht länger liegen bleiben / dan beweislicher massen Vier Tage / (: worüber des Strassen-Auffsehers Attestatum bezubringen:) demselben auff ihre Kösten wegbringen zu lassen schuldig seyn sollen / bey straff eines Goldguldens/ und soll dergleichen Schrott und Abfall nirgends anders hingebraucht werden/ als vor erst auff denen gemeinen Stadts-Wegen vor der Brugspforte nach dem Pfand-Ofen und Ravensteins Garten/ und zwischen der Heibergischen und Hagischen Pforte / und welche dither ferner angewiesen werden sollen / jedoch daß die Fuhr- Leuthe allemahl eine Schuppe bey sich haben / und den Schrott nicht auffeinander liegen lassen / sondern demselben überall auffeinander schlagen/ ichtichten / und dem Boden gleich machen sollen / bey straff eines Halben Reichsthalers/ so offft sie darüber betreten werden.

17. Es sollen keine Zimmer-Hölzer/ auff gemeinen Strassen oder Stegen / und absonderlich denen Götthen / wodurch der Ablauff des Wassers gesperrt wird / hingelegt / vielweniger gesaaget oder verarbeitet werden / und man das hinlegen des Holzes und andere Materialien , auf eine geringe Zeit auff Nothwendigkeit / verstaten werden solte/ soll nach Umbgang gemelter Zeit / der Eigener selbige zu verzimmeren oder weg zuschaffen gehalten seyn/ bey straff eines Goldguldens.

18. Die Weinändler und andere / so vor ihren Kellern zu Einschrottung des Weins oder Biers / die so genante Kokers oder Büffen haben / sollen dieselbe in Zeit von 14. Tagen á die publicationis nach befinden renoviren oder repariren / auch der Straffe gleich machen / und in solchem Stande von zeit zu zeit unterhalten / damit keine Löcher auff den Gassen noch dadurch Unglück entstehen/noch das Regen- Wasser sich darin versamen möge/ beystraffe des Wiederpennings.

19. Auch sollen so wenig die Fuhr- Leuthe dieser Stadt / als Aufwertige Fuhr- Leuthe oder Bauern / so Holz / Torff / Heu / Korn und dergleichen / in die Stadt bringen / ihre Karren und Wagens vor der Bürger und Einwohner Thüren und auf den Straßen oder sonstien auff die gemeine Strassen Steegen und publicquen Orten setzen und stellen / daß die passage dadurch versperret / und Bürger und Einwohner / abn Reinigung der Strassen und Götthen behindert werden mögen / bey straff 15. süber / so offft dawieder handeln solten / auch sollen die Fuhrleute / welche bey später Abents- Zeit mit ihren geladenen Sachen in die Stadt kommen / und an der Kauf- Leute und Einwohner Häuser mit denen Karren bringen / bey Winter- Zeit und Finsternis/ allemahl eine kleine Leuchte oder Laterne bey sich haben / daß Karr und Pferden gnugsam gesehen / und alle Unglücke verhütet werden mögen/ bey vorbesagter Straffe.

20. Weilen auch keine Schweine oder Färcken- Schotten / vor denen Häusern auff offenen Strassen / und gegen der Stadts- Mauern oder andern publicquen Orten hinführo mehr geduldet werden sollen / massen dadurch nur die Strassen und Steege verunreiniget / auch Krankheiten verursachet werden/ als sollen dieselbe überall von denen Eigener derselben innerhalb 14. Tagen/ nach publication dieser Verordnung/ bey straff eines Goldguldens/ abgebrochen/ weggeschafft/ auch nicht wieder hingeseht werden/ wiedrigensals sie durch die Stadts- Bediente abgebrochen / und nichts desto weniger zu doppelter Bezahlung vorgemelter Straffe angehalten werden sollen.

21. Die

21. Diejenige auch / welche keinen gangbaren Raum von Stallungen / Gärten oder offenen Plätzen bey - oder hinter ihren Häusern haben / wohin sie Schweine halten und legen können / sollen dieselbe nicht halten mögen / vielweniger die Schweine in Kellern unter den Bettladen / oder an solchen örthern wodurch die Eigener selbst / oder die Nachbarn durch den Gestand oder derselben Mauern und Gebäuden von dem abfließenden stinkenden Wasser beschädiget werden können / hinlegen und halten / bey vor-gemelter Straffe.

22. Endlich sollen Ertzere / Schulmeistere / Fabricanten und andere / so Lehr- Jungs und Kinder halten / dieselbe ernstlich vermahnen / daß sie sich nicht gelüsten lassen sollen / auff offenen Strassen und Stegen gegen die Häuser / Mauern Kirchhöffe und dergleichen zu hofren und ihren bebuff zu thun / oder mit Rothen / Nüssen oder dergleichen / zu werffen / oder vor der Leute Thüren / wodurch dieselbe nur verunreiniget werden / zu spielen / gestalt Ihnen nicht allein die Hüfte und was sie sonst haben / abgenommen / sondern auch derselben Ertzere und Angehörige allernahst in 15. Stüber Straffe fällig erkläret werden sollen.

23. Damit nun dieter Verordnung striete in allen ihren Punkten und Clausuln nachgelebet werden möge: soll nicht allein der Hochlöbl. Elov- und Märckischen Kriegs- und Domainen-Cammer Confirmation darüber eingeholet / und demnach sowohl jegund als alle Jahr öffentlich an den Thoren und publicquen Stadts-örthern affigiet und publiciret / auch dabeneben allen Collegien, Junfften und Bürger-Capitainen, einige Exemplaria davon zugestellet werden / sondern auch der verordnete Straffen-Auffseher / und andere / so die Contravenienten anbringen / die Halbscheide der Brückhen genießen / und deren Nahmen auf begehren verschwiegen bleiben. Urkundtlich dieser Stadt vorgedrucktten Insegeles ad causas, und des Secretarii Unterschrift; So geschehen Elove den 14. Maij 1728.



W. J. Ebben, Secretarius.

N. g.

**Abmens Seiner König-
lichen Majestät in Preussen / zc.**

Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/
wird vorstehende allgemeine Strassen-Ordnung der Stadt CLEVE, de
dato den 14. May dieses Jahrs / in allen Stücken und Punkten hie-
durch ratificiret und confirmiret / und zugleich dem Commissario Loci
samt dem Magistrat hiedurch anbefohlen / selbige durch den Abdruck
auf die S. 23 darin gemeldete Weise / zu jedermans Wissenschaft zu
bringen / und darüber nachdrücklich zu halten.

Signatum Cleve den 10. Decembris 1728.

Seiner Königl. Majestät in Preussen zc.
zu Sero Cleve- und Märckischen Kriegs- und
Domainen- Cammer verordnete *President,*
Director-Vice-Director und Käste.



J. Maschs. M. Durham. Diappard. Bredenbach. Schmitz. Wisman. Durham.

J. H. Stief.

Widmungsbrief

Confirmation
der
Kloster

Seiner
in
N. 10



2. Stocke...

2. 4. 2



Kg 2973
40

HS-Abt.

211

Handb. 1792



Allgemeine

Strassen-Ordnung

Der

Stadt Gleve.

de ANNO 1728. 14. Maji.

Gleve gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff. Buchdrucker.

Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.

